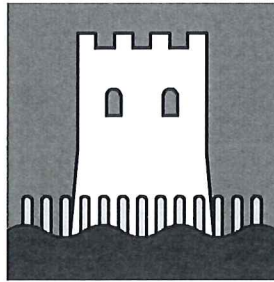


Politische Gemeinde Stansstad



GEMEINDEORDNUNG

vom 3. März 2024

Durch den Regierungsrat genehmigt am

18. März 2024

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG²) sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG³),

beschliessen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Stansstad.

Art. 2 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern von der Gesetzgebung nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl vorgeschrieben ist oder die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl auf Grund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Gemeinderates erfolgen muss.

Art. 3 Urnenabstimmung und Urnenwahlen **1. Im Rahmen der Gemeindeversammlung**

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 4 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 4**2. getrennt von der Gemeindeversammlung**

Folgende Urnenabstimmungen und Wahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Abordnung in den Landrat;
2. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium;
3. Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Gemeinderates oder auf Grund eines rechtsgültigen schriftlichen Begehrens der Stimmberechtigten getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen sind.

Art. 5 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss Gesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

**Art. 6 Zustellung der Unterlagen an die Stimmberechtigten
1. für die Gemeindeversammlung**

¹ Die Geschäftsordnung, das Budget oder die Jahresrechnung sowie die zu handelnden Erlasse oder Sachvorlagen sind bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Das Budget und die Jahresrechnung müssen mindestens die Hauptgruppen der Konti umfassen.

² Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Jahresrechnung, die zu handelnden Erlasse und die Anträge zu Sachvorlagen sind zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung zu handen der Stimmberechtigten aufzulegen und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 7**2. für die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen**

Die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

II GEMEINDERAT**Art. 8 Zusammensetzung, Organisation**

¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 9 Wahlverfahren

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre vier bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

² Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest.

³ Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürger- und bürgerinnennahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

⁴ Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates nach dem Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG²), dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG⁴) und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

Art. 11 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;
3. über frei bestimmbare, nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.00;
4. über alle frei bestimmbaren, nicht budgetierten, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00

Art. 12 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung fest.

III KOMMISSIONEN

Art. 13 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Wahlen in die Finanzkommission sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre zwei bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

⁴ Die Finanzkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

⁵ Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 14 Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem für das Departement Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsidium;
2. vier weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

² Die Schulkommission ist zuständig für:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule;
2. Erlass des Organisationsstatuts der Schule;
3. Genehmigung des Schulprogramms;
4. Aufsicht über den Schulbetrieb;
5. Vorberatung des Budgets aus dem Bereich Schule und Antragstellung an den Gemeinderat;
6. Zuteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
7. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
8. Antragstellung auf Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
9. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden mit pädagogischer Funktion;
10. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
11. Sicherstellung der Beurteilung von Lehrpersonen;
12. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
13. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;
14. Erlass der Hausordnung;
15. Entscheid über Angebot und Organisation des Transports von Schülerinnen und Schülern und weiteren schulergänzenden Angeboten;
16. Anregung und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Neu- und Umbauprojekten von Schulanlagen.

Art. 15 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

Art. 16 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung der Kommissionen

¹ Die Kommissionen haben sämtliche ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeinderat Antrag zu stellen, sofern die Beschlussfassung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fällt.

² Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen Pflichtenhefte und kann im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung weitere Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement ordnen.

³ Der Gemeinderat achtet bei der Zusammensetzung der Kommissionen auf eine angemessene Vertretung aller ortsansässigen politischen Parteien und weiterer Interessengruppen.

Art. 17 Arbeits- und Projektgruppen

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

² Die Arbeits- und Projektgruppen arbeiten nach Zielvorgaben innerhalb eines festgelegten Zeit- und Kreditbudgets.

IV. ANGESTELLTE

Art. 18 Anstellungsverhältnis

Die Angestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons.

Art. 19 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 20 Veränderung des Leistungsauftrages

¹ Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

² Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

³ Veränderungen der Lohnsumme gegenüber dem Budget des Vorjahres, die auf einer Veränderung des Leistungsauftrages basieren, sind in der Botschaft speziell zu begründen.

Art. 21 Lohnsumme und Löhne

¹ Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Für das Lehrpersonal gilt die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung⁵).

³ Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Entlohnungsvereinbarung⁵ abzuschliessen, anzupassen oder zu kündigen.

Art. 22 Anstellung hinsichtlich sozialer Integration

Bei Bedarf und hinsichtlich sozialer Integration kann der Gemeinderat weitere Angestellte beschäftigen. Die Anstellung erfolgt in diesen Fällen mit zivilrechtlichen Arbeitsverträgen und ist in der Regel auf höchstens 12 Monate befristet und im finanziellen Rahmen gemäss Budget respektive der Finanzkompetenz des Gemeinderates.

Art. 23 Anstellungsinstanz

¹ Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission.

² Der Gemeinderat kann die Anstellung der Mitarbeitenden im Rahmen der internen Geschäftsordnung delegieren. Nicht delegierbar sind die Kompetenz zur Anstellung und Entlassung von:

- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- b) Schulleiter oder Schulleiterin
- c) Mitglieder der Geschäftsleitung

Art. 24 Vollmacht an den Gemeinderat

Der Gemeinderat ist ermächtigt, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement von den kantonalen Personalverordnungen abweichende Bestimmungen zu erlassen.

V ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN

Art. 25 Bootshafen Stansstad

¹ Der Bootshafen Stansstad besteht als öffentlich-rechtliche Anstalt des kommunalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Stimmberechtigten regeln in einem Reglement mindestens die Grundzüge der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie insbesondere die Organisation, die Finanzierung und die Aufsicht.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Rechtsnachfolge

¹ Die Politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde ein.

² Die Rechtserlasse sind binnen zweier Jahre seit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung an die neue Gemeindeorganisation anzupassen. Bis zur Genehmigung

derselben gelten die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht dieser Gemeindeordnung widersprechen.

Art. 27 Neuwahlen Gemeinderat

¹ Die Gemeinderatsmitglieder, welche für die Amtsperiode 2022 – 2026 gewählt sind, bleiben im Amt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates, welche für die Amtsperiode 2020 – 2024 gewählt sind, wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2024 verlängert.

³ Die Wahlen für die Gemeinderatsmitglieder mit der Amtsdauer 2024 – 2028 finden am 28. April 2024 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt für die Amtsdauer 2024 – 2028 ist der 1. Januar 2025.

Art. 28 Neuwahlen Schulkommission

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, vor dem 1. Januar 2025 die Schulkommission zu wählen.

² Der ausserordentliche Amtsantritt der Schulkommission für die Amtsdauer 2024 – 2028 ist der 1. Januar 2025.

Art. 29 Neuwahlen Finanzkommission

¹ Die Finanzkommissionsmitglieder, welche für die Amtsperiode 2022 – 2026 gewählt sind, bleiben im Amt.

² Die Amtsdauer der Finanzkommissionsmitglieder, welche für die Amtsperiode 2020 – 2024 gewählt sind, wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2024 verlängert.

³ Die Wahlen für die Mitglieder der Finanzkommission mit der Amtsdauer 2024 – 2028 finden anlässlich der Herbstgemeindeversammlung 2024 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt für die Amtsdauer 2024 – 2028 ist der 1. Januar 2025.

Art. 30 Budgetierung

Die Budgetierung für das Jahr 2025 erfolgt an der Herbstgemeindeversammlung 2024 als konsolidiertes Budget.

Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Art. 27 – 30 treten bereits am 1. April 2024 in Kraft.

³ Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 26. November 2009 und der Schulgemeinde vom 18. Mai 1999 werden auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.

Stansstad, 1. Januar 2025

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND AKTIVBÜRGER

Beat Plüss
Gemeindepräsident



Stefan Christen
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 18. MRZ. 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Armin Eberli
Landschreiber



¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 312.1

⁴ NG 171.2

⁵ NG 311.112